

## Fürth, B-Plan "Zum Gänsberg" (HE)

### Überprüfung auf Eidechsenvorkommen



Im Auftrag von MVV Regioplan GmbH

Besselstraße 14b  
68219 Mannheim

Stand: September 2024

## **INHALT:**

|                                        |          |
|----------------------------------------|----------|
| <b>1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG</b> | <b>3</b> |
| 1.1. Rechtsgrundlagen                  | 3        |
| <b>2. MATERIAL UND METHODE</b>         | <b>4</b> |
| <b>3. UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>          | <b>5</b> |
| <b>4. ERGEBNISSE</b>                   | <b>6</b> |
| <b>5. FAZIT</b>                        | <b>6</b> |
| 5.1. Maßnahmenempfehlungen             | 6        |
| <b>6. LITERATUR</b>                    | <b>6</b> |
| <b>7. BILDDOKUMENTATION</b>            | <b>7</b> |

## **1. Einleitung und Fragestellung**

Die Helferich Immobilien GmbH plant den Abriss von Bestandgebäuden zur Schaffung neuen Wohnraums in der Straße „Zum Gänsberg“ in Fürth im Odenwald. Das Institut für Faunistik wurde über die MVV Regioplan GmbH beauftragt, eine ökologische Einschätzung des Plangebietes zu geben und zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen. Auf Basis der Einschätzung ließ sich ein Vorkommen von Zaun- oder Mauereidechse nicht mit hinlänglicher Sicherheit ausschließen. Das Institut für Faunistik wurde daraufhin beauftragt, zu untersuchen ob Eidechsen tatsächlich vorkommen.

### **1.1. Rechtsgrundlagen**

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Sind. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## **2. Material und Methode**

Eine Vorbegehung zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung des Plangebiets wurden am 19.04.2024 vorgenommen (vgl. IFF Bericht v. 22.05.2024).

Datengrundlagen:

- Luftbild B-Plan v. 28.09.2022
- Online Abfrage Geoportal Hessen, Natureg-Viewer

- Untersuchungstermine:

| Datum      | Uhrzeit           | Wetter                  |
|------------|-------------------|-------------------------|
| 19.04.2024 | 10:00 – 11:00 Uhr | bewölkt, 7°C            |
| 13.06.2024 | 09:00 – 10:30 Uhr | Heiter bis wolzig, 20°C |
| 09.07.2024 | 09:15 – 10:15 Uhr | sonnig, 20°C            |
| 31.07.2024 | 08:00 – 09:00 Uhr | heiter bis wolzig, 17°C |

### 3. Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,5 ha liegt zwischen der Straße „Zum Gänsberg“ im Norden und der Hauptstraße im Süden. Es umfasst anteilig die Flurstücke 134/9, 144/1 und voll umfänglich die Flurstücke 137/2, 139/1, 140, 141/3 und 142/2. Zum Rückbau sind ein Gebäude mit Hausnummer 14 auf Flurstück 141/3 und ein Gebäude auf Flurstück 144/1 vorgesehen. Im Südosten in befindet sich ein Gehölzbestand auf dem Flurstück 134/9 und ein Nußbaum steht auf Flurstück 142/2. Zwischen Haus Nr. 14 und Nr. 10 liegt ein unversiegeltes Grundstück (Flurstück 140).

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 145 „Vorderer Odenwald“ und zur Untereinheit „Weschnitztal“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht, ebenso befinden sich keine geschützten Biotope im Plangebiet.



Abb. 1: Lageplan des Bebauungsplans „Zum Gänsberg“ mit Hausnummern in Fürth i. Odenwald (©<https://natureg.hessen.de>).

## 4. Ergebnisse

Es konnten **keine** Nachweise eines Vorkommens von **Zaun- oder Mauereidechse** erbracht werden.

## 5. Fazit

Vorbehaltlich der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

### 5.1. Maßnahmenempfehlungen

- Rodung der Pflanzungen und Fällen der Bäume außerhalb der Brutzeit, d. h. von Oktober bis Ende Februar.
- Rückbau des Bestandsgebäudes außerhalb der Brutzeit, d. h. von Oktober bis Ende Februar.

## 6. Literatur

AGAR & FENA 2010: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022 - [www.juris.de](http://www.juris.de).

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz 2010.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - [www.juris.de](http://www.juris.de).

ZITZMANN, A. & MALTEN, A. (2020): Bundesmonitoring der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Hessen 2020 (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) - Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Stand: 15. Januar 2021. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 25 S. + Anhänge.

## 7. Bilddokumentation



Abb. 2: Blick auf das Anwesen „Zum Gänsberg, Nr 14“ in Fürth von der Straße aus.



Abb. 3: Rückansicht des Anwesens „Zum Gänsberg Nr. 14“ in Fürth.



Abb. 4: Werkstatt und Wohnhaus auf Flurstück 144/1 hinter Haus Nr. 14.



Abb. 5: Rückansicht Werkstatt und Wohnhaus auf Flurstück 144/1 hinter Haus Nr. 14



Abb. 6: Wiesengrundstück zwischen Haus Nr. 10 und 14 in der Straße „Zum Gänsberg“.



Abb. 7: Stellfläche hinter Haus Nr. 14 in der Straße „Zum Gänsberg“ mit Blick auf den Nußbaum auf Flurstück 142/2.



Abb. 8: Straßenseite Haus Nr. 14 in der Straße „Zum Gänsberg“.